

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zu

- der Interinstitutionellen Erklärung zu Demokratie, Transparenz und Subsidiarität und der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Verfahren zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips
- den Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten
- den Modalitäten für die Abwicklung der Arbeiten des in Artikel 189 b vorgesehenen Vermittlungsausschusses

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

- unter Hinweis auf den EG-Vertrag und insbesondere die Artikel F, 3 b, 138 e und 189 b, die unterschiedliche Durchführungsverfahren vorsehen,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. Oktober 1992 zum Stand der Europäischen Union und zur Ratifizierung des Vertrags von Maastricht¹⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. Dezember 1992 zu den Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten²⁾,
- in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu dem Beschluß des Europäischen Parlaments über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 18. November 1992 zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips³⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. Dezember 1992 zum Vermittlungsverfahren⁴⁾,

¹⁾ ABl. Nr. C 299 vom 16. November 1992, S. 8.

²⁾ ABl. Nr. C 21 vom 25. Januar 1993, S. 141.

³⁾ ABl. Nr. C 337 vom 21. November 1992, S. 116.

⁴⁾ ABl. Nr. C 21 vom 25. Januar 1993, S. 138.

- in Kenntnis der am 25. Oktober 1993 paraphierten Interinstitutionellen Vereinbarungen,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Delegation des Europäischen Parlaments zu Demokratie, Transparenz und Subsidiarität im Protokoll der Interinstitutionellen Konferenz vom 25. Oktober 1993,
 - in Kenntnis der Interinstitutionellen Vereinbarung 1993 bis 1999 zur Haushaltsdisziplin und zur Verbesserung des Haushaltsverfahrens vom 29. Oktober 1993,
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 17. November 1993⁵⁾ zu dem Vorschlag zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften,
 - in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses (A3-0356/93),
- A. in der Erwägung, daß die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan der Gemeinschaften haben kann,
- B. unter Hinweis darauf, daß in dem Entwurf des Haushaltsplans 1994 – Einzelplan I – Parlament – eine Anlage mit dem Titel „Bürgerbeauftragter“ aufgenommen wurde
1. billigt die Interinstitutionelle Erklärung über Demokratie, Transparenz und Subsidiarität, die Interinstitutionelle Vereinbarung über die Verfahren zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, den Beschluß über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 138 e Abs. 4 des EG-Vertrags, die Modalitäten für die Abwicklung der Arbeiten des in Artikel 189 b vorgesehenen Vermittlungsausschusses sowie die Erklärung des Europäischen Parlaments zu Demokratie, Transparenz und Subsidiarität, die als Anlagen beigelegt sind;
 2. bedauert jedoch, daß der Rat der Transparenz und der Demokratie, die gemäß Artikel 138 c des Unionsvertrags auch mittels nichtständiger Untersuchungsausschüsse zum Ausdruck kommen können, Grenzen gesetzt hat, indem er deren Bildung durch seine Untätigkeit verhindert hat;
 3. vertritt im übrigen die Auffassung, daß die Transparenz des Legislativverfahrens vollständig sein muß;
 4. vertritt die Auffassung, daß das Vermittlungsverfahren auf Antrag des Rates oder des Parlaments eingeleitet werden sollte und daß demnach der Vorschlag, dem zufolge der Vermittlungsausschuß vom Rat im Einvernehmen mit dem Parlament einzuberufen ist, für sich genommen unzulänglich ist;
 5. vertritt die Auffassung, daß diese Interinstitutionellen Vereinbarungen nur einen ersten Schritt auf dem Weg zur Demokratisierung und Transparenz der Gemeinschaftsinstitutionen und insbesondere des Legislativverfahrens darstellen;

⁵⁾ Teil II Punkt 2 f des Protokolls dieses Datums.

6. bekräftigt seinen Standpunkt, wonach die Verabschiedung aller Legislativtexte in einer öffentlichen Abstimmung eine unabdingbare Voraussetzung für Demokratie und Transparenz in der Europäischen Union ist;
7. erwartet, daß der Rat seine eigenen in Birmingham und Edinburgh angenommenen Erklärungen umsetzt und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen trifft, damit seine Arbeitsmethoden echte Transparenz und Demokratie in der Union widerspiegeln;
8. billigt jede Vereinbarung gemäß ihrem jeweiligen Verfahren (Artikel 3 b, 138 c und 189 b);
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln und im Amtsblatt den Beschluß des Europäischen Parlaments über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten zu veröffentlichen, sobald der Rat seine formelle Zustimmung gegeben hat.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Josep Verde i Aldea
Vizepräsident

ANLAGEN

INTERINSTITUTIONELLE ERKLÄRUNG ÜBER DEMOKRATIE, TRANSPARENZ UND SUBSIDIARITÄT

10. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission wahren als Organe der Europäischen Union im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens uneingeschränkt die demokratischen Grundsätze, auf die sich die Regierungssysteme der Mitgliedstaaten stützen; sie bekräftigen, daß sie sich für eine transparente Funktionsweise der Organe einsetzen.
11. Sobald das Europäische Parlament seine Entschließung zu dem von der Kommission vorgeschlagenen jährlichen Legislativprogramm verabschiedet hat, nimmt der Rat mittels einer Erklärung zu diesem Programm Stellung; er verpflichtet sich, die von ihm für vorrangig erachteten Bestimmungen dieses Programms so rasch wie möglich auf der Grundlage förmlicher Kommissionsvorschläge unter Einhaltung der in den Verträgen festgelegten Verfahren umzusetzen.
12. Im Hinblick auf eine größere Transparenz der Gemeinschaft erinnern die Organe an die Maßnahmen, die sie bereits in diesem Sinne getroffen haben:

Das Europäische Parlament hat bei der Anpassung seiner Geschäftsordnung am 15. September 1993 die Öffentlichkeit der Tagungen seiner Ausschüsse und seiner Plenarsitzungen bekräftigt.

Der Rat ist in diesem Sinne übereingekommen, Maßnahmen zu treffen, die auf folgendes abstellen:

- Öffentlichkeit bestimmter Aussprachen des Rates;
- Veröffentlichung und Erläuterung der Abstimmungsergebnisse des Rates;
- Veröffentlichung der vom Rat nach den Verfahren der Artikel 189 b und 189 c festgelegten gemeinsamen Standpunkte und der dazugehörigen Begründungen;
- bessere Information der Presse und der Öffentlichkeit über die Arbeiten und Beschlüsse des Rates;
- Verbesserung der allgemeinen Information über die Rolle und die Tätigkeit des Rates;
- Vereinfachung und Kodifizierung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in Zusammenarbeit mit den übrigen Organen;
- Zugang zu den Archiven des Rates.

Die Kommission hat folgende Maßnahmen bereits getroffen bzw. eingeleitet:

- umfassendere Konsultationen noch vor der Vorlage von Vorschlägen, vor allem Einsatz von Grünbüchern und Weißbüchern (eine Liste der behandelten Themen wurde im Legislativprogramm für 1993 veröffentlicht);
- Angabe der geplanten Vorschläge, die möglicherweise Anlaß zu einer erweiterten Diskussion geben können, im Legislativprogramm;
- Einführung eines sogenannten Notifizierungsverfahrens (Veröffentlichung einer kurzen Zusammenfassung der von

der Kommission geplanten Initiativen im Amtsblatt mit Angabe einer Antwortfrist für die interessierten Parteien);

- Veröffentlichung des Arbeitsprogramms und des Legislativprogramms im Amtsblatt, um die von der Kommission geplanten Aktionen besser bekanntzumachen;
- Fertigstellung des Arbeitsprogramms bis Oktober mit dem Ziel einer größeren Transparenz;
- Veröffentlichung von Initiativen im Bereich der Kodifizierung des Gemeinschaftsrechts im Legislativprogramm;
- Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu den im Besitz der Kommission befindlichen Dokumenten am 1. Januar 1994;
- bessere Bekanntmachung der bestehenden Datenbanken und deren Verbreitung einschließlich der Verbesserung des bestehenden Systems der Informationsrelais;
- wöchentliche Veröffentlichung der Listen von Dokumenten mit allgemeinen Themen; Erweiterung des Zugangs der Öffentlichkeit zu fachbezogenen Dokumenten;
- Ausarbeitung eines interinstitutionellen Handbuchs, das einen detaillierten Organisationsplan der Organe enthält;
- raschere Veröffentlichung der Kommissionsdokumente in allen Amtssprachen der Gemeinschaft;
- Annahme einer neuen Informations- und Kommunikationspolitik, die breiteren Raum in der Tätigkeit der Kommission einnehmen soll; verstärkte Koordinierung der Informationstätigkeit der Kommission nach innen wie nach außen;
- zusätzliche Maßnahmen, die das Verständnis der Arbeiten der Kommission durch die breite Öffentlichkeit verbessern sollen, insbesondere durch Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen und Ausrüstungen, um dem Bedarf der Medien besser zu entsprechen;
- Verbesserung der persönlichen, telephonischen und brieflichen Kontakte zwischen den Bürgern und der Kommission;
- Förderung der Schaffung einer Selbstregulierung durch die Interessengruppen, die aufgefordert sind, einen Verhaltenskodex sowie ein Verzeichnis zu erstellen;
- Einrichtung einer Datenbank mit Informationen über diese Interessengruppen durch die Kommission als Hilfsmittel zur Erzielung größerer Transparenz für die breite Öffentlichkeit und die Beamten der Organe der Gemeinschaften.

13. Interinstitutionelle Vereinbarung über die Verfahren zur Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips.
14. Entwurf für einen Beschluß des Europäischen Parlaments über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten.
15. Bestimmungen für die Durchführung der Arbeiten des Vermittlungsausschusses nach Artikel 189 b.
16. Die drei Organe werden alle diese Texte gemäß ihren internen Verfahren annehmen.

Die Vereinbarungen, die auf der interinstitutionellen Konferenz am 25. Oktober getroffen wurden, zielen auf die Durchführung des Vertrags über die Europäische Union und die Stärkung der Demokratie und der Transparenz in der Europäischen Union ab. Sie können im gegenseitigen Einvernehmen auf Initiative eines der drei Organe ergänzt oder angepaßt werden.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Oktober 1993

Für das Europäische Parlament Für den Rat Für die Kommission

**INTERINSTITUTIONELLE VEREINBARUNG
zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der
Kommission über die Verfahren zur Anwendung des
SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DER RAT UND DIE KOMMISSION –

gestützt auf den am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel B,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 3 b in der Fassung des Vertrags über die Europäische Union,

gestützt auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates (Edinburgh) zu Subsidiarität, Transparenz und Demokratie –
KOMMEN WIE FOLGT ÜBEREIN:

17. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

18. Mit den Verfahren für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips sollen die Einzelheiten der Ausübung der den Gemeinschaftsorganen durch die Verträge übertragenen Zuständigkeiten geregelt werden, damit die in den Verträgen vorgesehenen Ziele verwirklicht werden können.

19. Diese Verfahren stellen weder den gemeinschaftlichen Besitzstand noch die Bestimmungen der Verträge über die Befugnisse der Organe noch das institutionelle Gleichgewicht in Frage.

20. VERFAHREN

21. Die Kommission trägt bei der Ausübung ihres Initiativrechts dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung und weist seine Beachtung nach. Das Europäische Parlament und der Rat gehen bei der Wahrnehmung der Befugnisse, die ihnen durch Artikel 138 b bzw. Artikel 152 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft übertragen werden, in gleicher Weise vor.

22. Die Begründung eines jeden Vorschlags der Kommission enthält eine Rechtfertigung des Vorschlags im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip.

23. Jede etwaige Änderung des Textes der Kommission, sei es durch das Europäische Parlament oder durch den Rat, muß mit einer Rechtfertigung im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip sowie den Artikel 3 b versehen sein, wenn sie eine Änderung des gemeinschaftlichen Handlungsbereichs zur Folge hat.
24. Die drei Organe überprüfen im Rahmen ihrer internen Verfahren regelmäßig, ob die geplanten Maßnahmen sowohl hinsichtlich der Wahl der Rechtsinstrumente als auch hinsichtlich des Inhalts des Vorschlags mit den Bestimmungen über die Subsidiarität im Einklang stehen. Diese Überprüfung kann von der inhaltlichen Prüfung nicht abgetrennt werden.
25. ÜBERWACHUNG DER BEACHTUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS
26. Die Überwachung der Beachtung des Subsidiaritätsprinzips erfolgt im Rahmen des normalen Gemeinschaftsprozesses gemäß den Bestimmungen der Verträge.
27. Die Kommission erstellt jährlich einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips. Das Europäische Parlament hält unter Beteiligung des Rates und der Kommission eine öffentliche Aussprache über diesen Bericht ab.
28. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
29. Treten bei der Anwendung dieser Vereinbarung Schwierigkeiten allgemeiner Art auf, so können der Präsident des Europäischen Parlaments, der Präsident des Rates oder der Präsident der Kommission die Einberufung einer interinstitutionellen Konferenz beantragen, damit diese Schwierigkeiten beigelegt werden können oder diese Vereinbarung ergänzt bzw. geändert werden kann.
30. Diese interinstitutionelle Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags über die Europäische Union.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ÜBER
DIE REGELUNGEN UND ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN
FÜR DIE AUSÜBUNG DER AUFGABEN DES
BÜRGERBEAUFTRAGTEN

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

gestützt auf die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 138 e Abs. 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Artikel 20 d Abs. 4 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Artikel 107 d Abs. 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
nach Stellungnahme der Kommission,
nach Zustimmung des Rates,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten sind unter Beachtung der in den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Bestimmungen festzulegen.

Hierbei ist es erforderlich, die Voraussetzungen, unter denen der Bürgerbeauftragte mit einer Beschwerde befaßt werden kann, sowie die Beziehungen zwischen der Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten und den Gerichts- oder Verwaltungsverfahren festzulegen.

Der Bürgerbeauftragte, der auch auf eigene Initiative tätig werden kann, muß über alle für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel verfügen. Im Hinblick darauf sind die Institutionen und Organe der Gemeinschaft verpflichtet, dem Bürgerbeauftragten auf Anfrage die von ihm erbetenen Auskünfte zu erteilen, es sei denn, entsprechende berechnete Geheimhaltungsgründe liegen vor, sowie unbeschadet der Auflage für den Bürgerbeauftragten, diese Auskünfte nicht zu verbreiten; die Behörden der Mitgliedstaaten sind verpflichtet, dem Bürgerbeauftragten alle erforderlichen Informationen zu liefern, es sei denn, diese Informationen unterliegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften betreffend die Geheimhaltung oder der Veröffentlichung entgegenstehende Bestimmungen; wenn der Bürgerbeauftragte die gewünschte Unterstützung nicht erhält, setzt er das Europäische Parlament hiervon in Kenntnis, dem es obliegt, geeignete Schritte zu unternehmen.

Es sind Verfahren für den Fall vorzusehen, daß als Ergebnis der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten Mißstände auf Verwaltungsebene festgestellt werden; ferner ist vorzusehen, daß der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament am Ende jeder jährlichen Sitzungsperiode einen umfassenden Bericht vorlegt.

Der Bürgerbeauftragte und sein Personal sind hinsichtlich der Informationen, von denen sie bei Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten haben, zur Zurückhaltung verpflichtet. Der Bürgerbeauftragte ist andererseits verpflichtet, die zuständigen Behörden über die Sachverhalte, die seines Erachtens unter das Strafrecht fallen und von denen er im Rahmen einer Untersuchung Kenntnis erhält, zu unterrichten.

Unter Wahrung des geltenden einzelstaatlichen Rechts ist eine Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen dem Bürgerbeauftragten und den in bestimmten Mitgliedstaaten bestehenden Stellen gleicher Art vorzusehen.

Es obliegt dem Europäischen Parlament, den Bürgerbeauftragten zu Beginn jeder Wahlperiode und für deren Dauer zu ernennen; er wird unter den Persönlichkeiten ausgewählt, die Unionsbürger sind und die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die erforderliche Befähigung verfügen.

Es sind die Voraussetzungen festzulegen, unter denen das Amt des Bürgerbeauftragten endet.

Der Bürgerbeauftragte übt sein Amt, für das er bei seinem Amtsantritt vor dem Gerichtshof eine feierliche Verpflichtung ablegt, in völliger Unabhängigkeit aus; es ist festzulegen, welche Tätigkeiten oder Handlungsweisen mit dem Amt des Bürgerbeauftragten unvereinbar sind; sodann sind sein Gehalt und die ihm gewährten Vorrechte und Befreiungen festzulegen.

Es sind Regelungen für die Beamten und Bediensteten des Sekretariats, das den Bürgerbeauftragten unterstützt, sowie für dessen Haushaltsplan vorzusehen; Sitz des Bürgerbeauftragten ist der Sitz des Europäischen Parlaments.

Es ist Sache des Bürgerbeauftragten, die Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluß festzulegen. Im übrigen sind einige Übergangsbestimmungen für den ersten Bürgerbeauftragten zu erlassen, der nach dem Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union ernannt wird –

BESCHLIESST:

Artikel 1

- (1) Dieser Beschluß legt die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 138 e Abs. 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Artikel 20 d Abs. 4 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Artikel 107 d Abs. 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fest.
- (2) Der Bürgerbeauftragte erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung der Befugnisse, die den Organen und Institutionen der Gemeinschaft durch die Verträge zugewiesen sind.
- (3) Der Bürgerbeauftragte darf nicht in ein schwebendes Gerichtsverfahren eingreifen oder die Rechtmäßigkeit einer gerichtlichen Entscheidung in Frage stellen.

Artikel 2

- (1) Der Bürgerbeauftragte trägt im Rahmen und unter den Bedingungen der obengenannten Verträge dazu bei, Mißstände bei der Tätigkeit der Organe und Institutionen der Gemeinschaft – mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse – aufzudecken und Empfehlungen im Hinblick auf ihre Abstellung zu geben. Handlungen anderer Behörden oder Personen können nicht Gegenstand von Beschwerden beim Bürgerbeauftragten sein.

- (2) Jeder Bürger der Union oder jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat der Union kann den Bürgerbeauftragten unmittelbar oder über ein Mitglied des Europäischen Parlaments mit einer Beschwerde über einen Mißstand bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft – mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse – befassen. Der Bürgerbeauftragte unterrichtet das betroffene Organ oder die betroffene Institution, sobald er mit einer Beschwerde befaßt worden ist.
- (3) Die Beschwerde muß den Gegenstand der Beschwerde sowie die Person des Beschwerdeführers erkennen lassen; diese Person kann beantragen, daß die Beschwerde vertraulich behandelt wird.
- (4) Die Beschwerde muß innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerdeführer Kenntnis von den seiner Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhalten erhalten hat, eingelegt werden. Ihr müssen die geeigneten administrativen Schritte bei dem betroffenen Organ oder der betroffenen Institution vorausgegangen sein.
- (5) Der Bürgerbeauftragte kann dem Beschwerdeführer empfehlen, sich an eine andere Stelle zu wenden.
- (6) Durch Beschwerden beim Bürgerbeauftragten werden die Fristen für gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Verfahren nicht unterbrochen.
- (7) Wenn der Bürgerbeauftragte aufgrund eines anhängigen oder abgeschlossenen Gerichtsverfahrens über die behaupteten Sachverhalte eine Beschwerde für unzulässig erklären oder ihre Prüfung beenden muß, sind die Ergebnisse der Untersuchungen, die er bis dahin möglicherweise durchgeführt hat, zu den Akten zu legen.
- (8) Der Bürgerbeauftragte kann mit einer Beschwerde, die das Arbeitsverhältnis zwischen den Organen und Institutionen der Gemeinschaft und ihren Beamten und sonstigen Bediensteten betrifft, nur dann befaßt werden, wenn die internen Möglichkeiten zur Einreichung von Anträgen und Beschwerden, insbesondere gemäß Artikel 90 Abs. 1 und 2 des Statuts der Beamten, von dem Betreffenden genutzt wurden und nachdem die Beantwortungsfrist der so befaßten Behörde abgelaufen ist.
- (9) Der Bürgerbeauftragte unterrichtet den Beschwerdeführer so rasch wie möglich über die Weiterbehandlung seiner Beschwerde.

Artikel 3

- (1) Der Bürgerbeauftragte führt von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde alle Untersuchungen durch, die er zur Klärung eines vermuteten Mißstands bei der Tätigkeit der Organe und Institutionen der Gemeinschaft für gerechtfertigt hält. Er unterrichtet das betreffende Organ oder die betreffende Institution darüber; das Organ oder die Institution kann ihm zweckdienliche Bemerkungen übermitteln.

- (2) Die Organe und Institutionen der Gemeinschaft sind verpflichtet, dem Bürgerbeauftragten die von ihm erbetenen Auskünfte zu erteilen, und gewähren ihm Zugang zu den betreffenden Unterlagen. Sie können dies nur aus berechtigten Gründen der Geheimhaltung verweigern.

Zu Dokumenten eines Mitgliedstaats, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Geheimhaltung unterliegen, gewähren sie erst nach vorheriger Zustimmung dieses Mitgliedstaats Zugang.

Zu den anderen Dokumenten eines Mitgliedstaats gewähren sie Zugang, nachdem sie den Mitgliedstaat benachrichtigt haben.

In beiden Fällen und gemäß Artikel 4 darf der Bürgerbeauftragte den Inhalt dieser Dokumente nicht verbreiten.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Organe und Institutionen der Gemeinschaften unterliegen der Zeugnispflicht gegenüber dem Bürgerbeauftragten; sie äußern sich im Namen und auf Anweisung ihrer Verwaltungsstelle und bleiben an die Pflicht zur Wahrung des Dienstgeheimnisses gebunden.

- (3) Die Behörden der Mitgliedstaaten sind verpflichtet, dem Bürgerbeauftragten auf Anfrage über die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten bei den Europäischen Gemeinschaften alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Klärung von Mißständen bei den Organen oder Institutionen der Gemeinschaft beitragen können, es sei denn, diese Informationen unterliegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften betreffend die Geheimhaltung oder der Veröffentlichung entgegenstehende Bestimmungen. In dem zuletzt genannten Fall kann der betreffende Mitgliedstaat dem Bürgerbeauftragten diese Informationen zur Kenntnis bringen, sofern sich der Bürgerbeauftragte verpflichtet, deren Inhalt nicht preiszugeben.
- (4) Wird die gewünschte Unterstützung nicht geleistet, so setzt der Bürgerbeauftragte das Europäische Parlament davon in Kenntnis; dieses unternimmt die geeigneten Schritte.
- (5) Der Bürgerbeauftragte bemüht sich zusammen mit dem betreffenden Organ oder der betreffenden Institution soweit wie möglich um eine Lösung, durch die der Mißstand beseitigt und der eingereichten Beschwerde stattgegeben werden kann.
- (6) Deckt der Bürgerbeauftragte einen Mißstand auf, so befaßt er das betreffende Organ oder die betreffende Institution und unterbreitet gegebenenfalls Entwürfe für Empfehlungen. Das befaßte Organ bzw. die befaßte Institution übermittelt ihm binnen drei Monaten eine begründete Stellungnahme.
- (7) Der Bürgerbeauftragte legt anschließend dem Europäischen Parlament und dem betreffenden Organ oder der betreffenden Institution einen Bericht vor. Er kann darin Empfehlungen geben. Der Beschwerdeführer wird von dem Bürgerbeauftragten über das Ergebnis der Untersuchung, über die Stellungnahme des betreffenden Organs oder der betreffenden Institution sowie über etwaige Empfehlungen des Bürgerbeauftragten unterrichtet.

- (8) Am Ende jeder jährlichen Sitzungsperiode legt der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Ergebnisse seiner Untersuchungen vor.

Artikel 4

- (1) Der Bürgerbeauftragte und sein Personal – auf die Artikel 214 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Artikel 47 Abs. 2 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Artikel 194 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft Anwendung finden – sind verpflichtet, Auskünfte und Dokumente, von denen sie im Rahmen ihrer Untersuchungen Kenntnis erhalten haben, nicht preiszugeben. Sie sind ferner hinsichtlich jeder Information, die dem Beschwerdeführer oder anderen betroffenen Personen schaden könnte, unbeschadet des Absatzes 2 zur Zurückhaltung verpflichtet.
- (2) Erhält der Bürgerbeauftragte im Rahmen einer Untersuchung Kenntnis von Sachverhalten, die seines Erachtens unter das Strafrecht fallen, so unterrichtet er davon unverzüglich die zuständigen einzelstaatlichen Behörden, indem er die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten bei den Europäischen Gemeinschaften sowie gegebenenfalls das Organ der Gemeinschaft einschaltet, dem der betreffende Beamte oder Bedienstete angehört und das gegebenenfalls Artikel 18 Abs. 2 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften anwenden kann. Der Bürgerbeauftragte kann außerdem das betreffende Organ oder die betreffende Institution der Gemeinschaft über Sachverhalte unterrichten, die auf ein disziplinarrechtlich relevantes Verhalten eines ihrer Beamten oder Bediensteten hindeuten.

Artikel 5

Sofern es dazu beitragen kann, die Wirksamkeit seiner Untersuchungen zu verstärken und den Schutz der Rechte und Interessen der Personen, die Beschwerden bei ihm einreichen, zu verbessern, kann der Bürgerbeauftragte mit den in bestimmten Mitgliedstaaten bestehenden Stellen gleicher Art unter Wahrung des geltenden einzelstaatlichen Rechts zusammenarbeiten. Der Bürgerbeauftragte kann auf diesem Wege keine Dokumente anfordern, zu denen Artikel 3 keinen Zugang gewährt.

Artikel 6

- (1) Der Bürgerbeauftragte wird vom Europäischen Parlament nach jeder Wahl des Europäischen Parlaments für die Dauer der Wahlperiode ernannt. Wiederernennung ist zulässig.
- (2) Der Bürgerbeauftragte wird unter Persönlichkeiten ausgewählt, die Unionsbürger sind, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder anerkanntermaßen über die Erfahrung und Befähigung zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Bürgerbeauftragten verfügen.

Artikel 7

- (1) Das Amt des Bürgerbeauftragten endet entweder mit Ablauf von dessen Mandat oder durch Rücktritt oder Amtsenthebung.
- (2) Außer im Falle der Amtsenthebung bleibt der Bürgerbeauftragte bis zur Neubesetzung des Amtes im Amt.
- (3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Bürgerbeauftragten wird binnen drei Monaten nach dem Freiwerden des Amtes ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit bis zum Ende der Wahlperiode ernannt.

Artikel 8

Ein Bürgerbeauftragter, der die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des Europäischen Parlaments vom Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

Artikel 9

- (1) Der Bürgerbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaften und der Bürger der Union aus. Er darf bei der Erfüllung seiner Pflichten von keiner Regierung und keiner Stelle Anweisungen anfordern oder entgegennehmen. Er hat jede Handlung zu unterlassen, die mit seinen Aufgaben unvereinbar ist.
- (2) Bei seinem Amtsantritt übernimmt der Bürgerbeauftragte vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die feierliche Verpflichtung, seine Aufgaben in völliger Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wahrzunehmen und während der Ausübung sowie nach Ablauf seiner Amtstätigkeit die sich aus seinem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Übernahme bestimmter Tätigkeiten oder der Annahme gewisser Vorteile nach Ablauf seiner Amtstätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

Artikel 10

- (1) Der Bürgerbeauftragte darf während seiner Amtszeit keine anderen politischen oder administrativen Ämter und keine entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben.
- (2) Der Bürgerbeauftragte ist hinsichtlich seiner Bezüge, seiner Zulagen und seines Ruhegehalts einem Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellt.
- (3) Die Artikel 12 bis 15 und Artikel 18 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind auf den Bürgerbeauftragten und die Beamten und Bediensteten seines Sekretariats anwendbar.

Artikel 11

- (1) Der Bürgerbeauftragte wird von einem Sekretariat unterstützt; er ernennt den Hauptverantwortlichen dieses Sekretariats.

- (2) Die Beamten und Bediensteten des Sekretariats des Bürgerbeauftragten unterliegen den Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften. Ihre Zahl wird jährlich im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt¹⁾.
- (3) Die in das Sekretariat des Bürgerbeauftragten berufenen Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten werden im dienstlichen Interesse abgeordnet und haben die Gewähr, daß sie in ihre ursprüngliche Institution automatisch wieder eingewiesen werden.
- (4) In Angelegenheiten seines Personals ist der Bürgerbeauftragte den Organen im Sinne des Artikels 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellt.

Artikel 12

Der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten ist in der Anlage des Einzelplans I (Parlament) des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften enthalten.

Artikel 13

Sitz des Bürgerbeauftragten ist der Sitz des Europäischen Parlaments²⁾.

Artikel 14

Der Bürgerbeauftragte erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluß.

Artikel 15

Die Amtszeit des ersten nach Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union ernannten Bürgerbeauftragten endet mit Ablauf der Wahlperiode.

Artikel 16

Das Europäische Parlament sieht in seinem Haushaltsplan die erforderlichen Personal- und Sachmittel vor, damit der erste Bürgerbeauftragte ab seiner Ernennung die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann.

Artikel 17

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Er tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Für das Europäische Parlament
gez. Egon Klepsch

¹⁾ In einer gemeinsamen Erklärung der drei Organe werden die Leitlinien in bezug auf die Zahl der Bediensteten des Sekretariats des Bürgerbeauftragten sowie die Dienststellung der mit Untersuchungen beauftragten Personen als Bedienstete auf Zeit oder als auf Vertrag eingestellte Bedienstete festgelegt.

²⁾ Vgl. im gegenseitigen Einvernehmen gefaßten Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen und Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. C 341 vom 23. Dezember 1992, S. 1).

ARTIKEL 189 b**ZEITRAUM VOR DER FESTLEGUNG DES GEMEINSAMEN
STANDPUNKTS DURCH DEN RAT**

Es wird festgestellt, daß es nach der derzeitigen Praxis im Rahmen des Zusammenarbeitsverfahrens, insbesondere in sehr heiklen Fällen, zuweilen zu Kontakten zwischen dem Ratsvorsitz, der Kommission und den Vorsitzenden und/oder Berichterstattern der zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments kommt. Die Organe bekräftigen, daß diese Praxis beizubehalten ist und im Rahmen des Verfahrens des Artikels 189 b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ausgebaut werden kann.

**MODALITÄTEN FÜR DIE ABWICKLUNG DER ARBEITEN
DES IN ARTIKEL 189 b VORGESEHENEN
VERMITTLUNGS-AUSSCHUSSES**

31. Der Ausschuß wird vom Präsidenten des Rates im Benehmen mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments unter Einhaltung der Bestimmungen des Vertrags einberufen.
32. Die Kommission nimmt an den Beratungen des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle notwendigen Initiativen, damit eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates herbeigeführt werden kann.
33. Der Vorsitz im Ausschuß wird vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Rates gemeinsam wahrgenommen.
Die beiden Vorsitzenden führen abwechselnd den Vorsitz in den Sitzungen des Ausschusses.
Die Termine für die Sitzungen des Ausschusses sowie die jeweilige Tagesordnung werden von den beiden Vorsitzenden einvernehmlich festgelegt.
34. Dem Ausschuß liegen der Vorschlag der Kommission, der gemeinsame Standpunkt des Rates und die vom Europäischen Parlament gebilligten Abänderungen vor.
35. Die beiden Vorsitzenden können gemeinsame Entwürfe für den Ausschuß ausarbeiten; sie können dem Ausschuß Berichte unterbreiten und die Ernennung von Berichterstattern vorschlagen.
36. Stimmt der Ausschuß einem gemeinsamen Entwurf zu, dessen Text noch nicht rechtlich und sprachlich überarbeitet wurde, so wird der gemeinsame Entwurf nach entsprechender Überarbeitung den beiden Vorsitzenden zur förmlichen Billigung unterbreitet.
37. Die Protokolle über die Sitzungen des Ausschusses werden von den beiden Vorsitzenden gebilligt.
38. Die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Abstimmung innerhalb der Delegationen im Vermittlungsausschuß werden dem Ausschuß übermittelt.

39. Die beiden Vorsitzenden stellen sicher, daß die vom Ausschuß gebilligten gemeinsamen Entwürfe dem Europäischen Parlament und dem Rat unverzüglich übermittelt werden.
40. Das Generalsekretariat des Rates und das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments nehmen gemeinsam, unter Mitwirkung des Generalsekretariats der Kommission, die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr.
41. Die Überarbeitung der Texte der gemeinsamen Entwürfe erfolgt durch die Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates und des Europäischen Parlaments.
42. Der Ausschuß tagt abwechselnd in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments und des Rates.
43. Der Rat trägt den Zwängen des Terminplans des Europäischen Parlaments im Rahmen des Möglichen bei gleichzeitiger Einhaltung der im Vertrag vorgesehenen Fristen Rechnung.
44. Die vorstehenden Nummern können auch auf den Vermittlungsausschuß Anwendung finden, wenn dieser auf der Grundlage des Artikels 189 b Abs. 2 gemäß den Bestimmungen dieses Artikels des Vertrags arbeitet.

Erklärung der Delegation des Europäischen Parlaments über Demokratie, Transparenz und Subsidiarität

Die Delegation des Europäischen Parlaments erkennt zwar an, daß der Rat zum ersten Mal einen bescheidenen Schritt auf dem Weg zur Demokratisierung und Transparenz getan hat, vertritt jedoch die Auffassung, daß die vom Rat eingegangenen Verpflichtungen nur einen winzigen Schritt in Richtung einer vollkommen demokratischen und transparenten Europäischen Union, wie sie sich die Bürger wünschen, darstellen.

Das Europäische Parlament bekräftigt seinen Standpunkt, wonach die Verabschiedung aller Legislativtexte in einer öffentlichen Abstimmung eine unabdingbare Voraussetzung für Demokratie und Transparenz in der Europäischen Union ist.

Das Europäische Parlament erwartet, daß der Rat seine eigenen in Birmingham und Edinburgh angenommenen Erklärungen umsetzt und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen trifft, damit seine Arbeitsmethoden echte Transparenz und Demokratie in der Union widerspiegeln.